

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 7

15. April 2010

39. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe</b>	49/50
2. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulverbandes Hunderdorf</b>	51/52
3. <b>Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen</b>	53
4. <b>Nachruf</b>	54
5. <b>Aufgebot</b>	55
6. <b>Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S.2)</b>	56 - 59

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe**

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe  
(Landkreis Straubing-Bogen)  
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.128.250,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 669.850,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Betriebskostenumlage -- €  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -- €  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Straubing, den 23.03.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Aitrachtalgruppe

.....  
F r a n k  
Verbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.03.2010 Nr. 21 - 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2010 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, öffentlich auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 29.03.2010  
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer  
Regierungsdirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulverbandes Hunderdorf**

### **I.**

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

#### §1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 710.700,00 €  
und

#### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.200,00 €  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### **(1) Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 550.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf 293 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.879,5222 € festgesetzt.

## **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Hunderdorf, den 23.03.2010

gez. Gstettenbauer  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 02.03.2010 Nr. 21 – 941 - festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2010 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der VG Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 29.03.2010  
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer  
Regierungsdirektor

# **EINLADUNG**

**zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes  
Straubing-Bogen**

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Dienstag, 20.04.2010, 16.00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes**

stattfindenden 2. Verbandsversammlung 2010 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

## **Tagesordnung**

**(öffentlicher Teil)**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 21. Januar 2010**
- 2. Haushaltswesen;**  
Beratung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 (Anlage)
- 3. Mitteilungen**

## NACHRUF

Das Landratsamt Straubing-Bogen trauert um



### **Herrn Friedrich Tost**

Regierungshauptsekretär i. R.

Friedrich Tost trat im Jahre 1980 in die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes ein und war von 1994 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Juni 2006 beim Landratsamt Straubing-Bogen beschäftigt. Mit großem Pflichtbewusstsein und außerordentlichem Engagement widmete er sich den Aufgaben des Katastrophenschutzes. Aufgrund seiner freundlichen und hilfsbereiten Art war er bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen anerkannt und beliebt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

**Alfred Reisinger**  
Landrat

**Josefine Hilmer**  
Personalratsvorsitzende

# Aufgebot

einer verloren gegangenen

## Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch    Konto Nr.3410618775    Worbs Theresia

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**01. Juli 2010**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 31.03.2010

Sparkasse Landshut

Bruckner

Böhm

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2)**

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Beschränkung der Erholung in der Aitrachau zwischen Kienoden und Geltolfing im Bereich der Gemeinden Aiterhofen und Salching

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 in Verbindung Art. 44 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende

## **Verordnung**

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Im Bereich der Aitrachau zwischen Kienoden und Geltolfing wird aus Gründen des Naturschutzes, zur Regelung des Erholungsverkehrs und zur Vermeidung von Schäden das Betretungsrecht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt und geregelt.
- (2) Das von der Erholungsbeschränkung betroffene Gebiet ist in einer Karte M 1:5.000 eingetragen und gesondert gekennzeichnet (schwarz umrandet). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Erholungsbeschränkungen ist es,

1. die mit der Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens Aitrachau angestrebte ökologische Verbesserung innerhalb des Verfahrensgebietes zwischen Geltolfing und Kienoden in den Gemeinden Aiterhofen und Salching sicherzustellen,
2. die Gefährdung oder Beeinträchtigung frei lebender Tierarten auszuschließen oder zu mindern,
3. Schädigungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden,
4. den Erholungsverkehr im dortigen Bereich zu regeln.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten,
1. die Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten; ausgenommen ist die zulässige Grundstücksnutzung durch den Berechtigten,
  2. außerhalb von Straßen und Wegen
    - mit Fahrrädern zu fahren
    - zu reiten
  3. Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten notwendig ist,
  4. Hunde frei laufen zu lassen,
  5. zu zelten, zu lagern, im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten zu betreiben,
  6. Flugmodelle zu betreiben.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die Verbote unter § 3 gelten nicht für

- a, die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- b, das Betreten und Befahren durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte sowie durch Angehörige der Naturschutzbehörden in Ausübung ihres Dienstes,
- c, das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- d, das Betreten und Befahren zum Zwecke von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen,
- e, das Betreten und Befahren zum Zwecke von Umweltbildungsmaßnahmen.

### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Straubing – Bogen als untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 1 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 Bayerisches Naturschutzgesetz erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

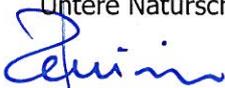
**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

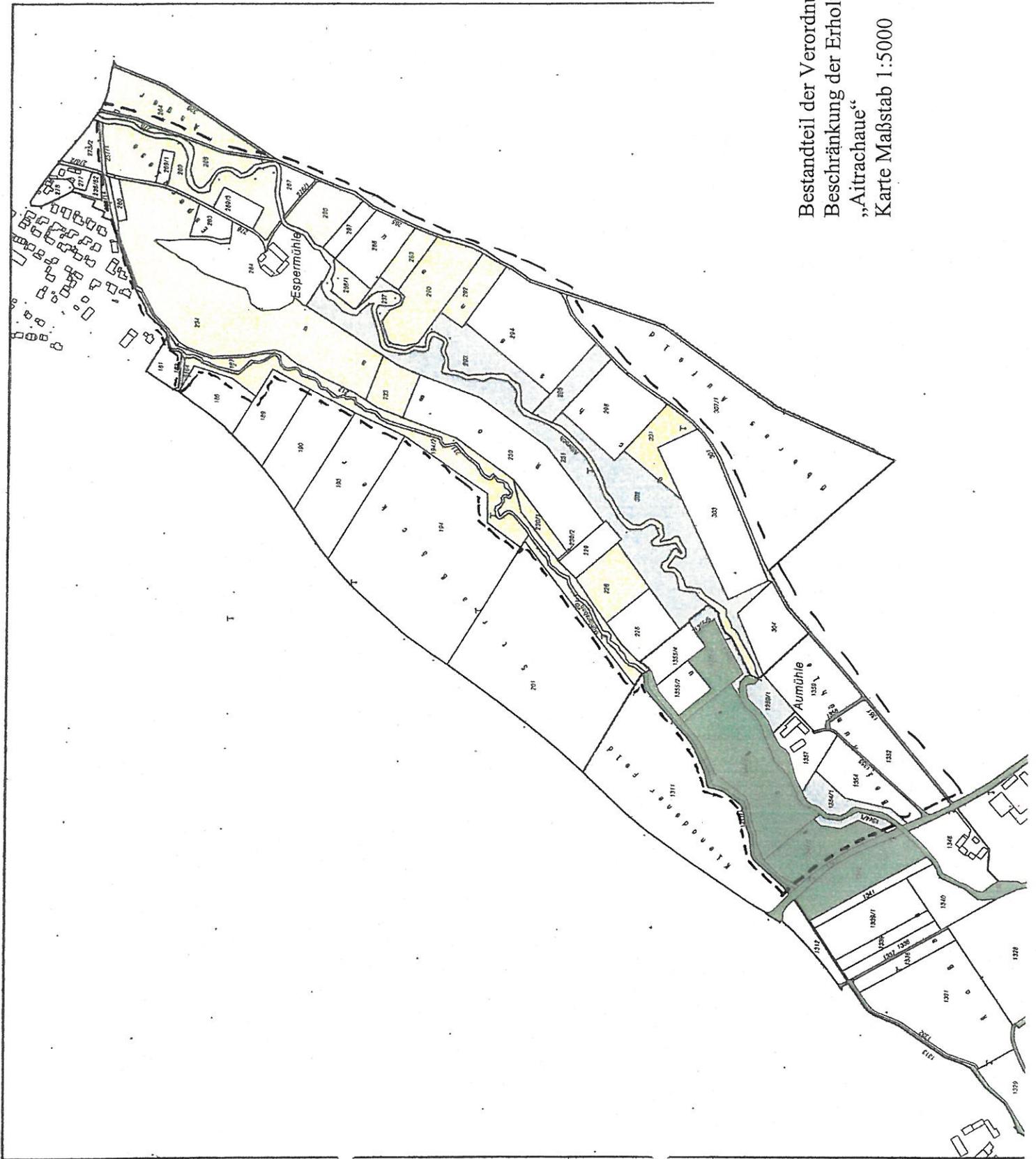
Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 08.04.2010  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Untere Naturschutzbehörde

  
Reisinger  
Landrat



Bestandteil der Verordnung  
 Beschränkung der Erholung  
 „Aitrachau“  
 Karte Maßstab 1:5000